

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91/92 (1928)
Heft: 17

Artikel: Zum Klingnauer Energieausfuhrgeguesch
Autor: Steiner, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

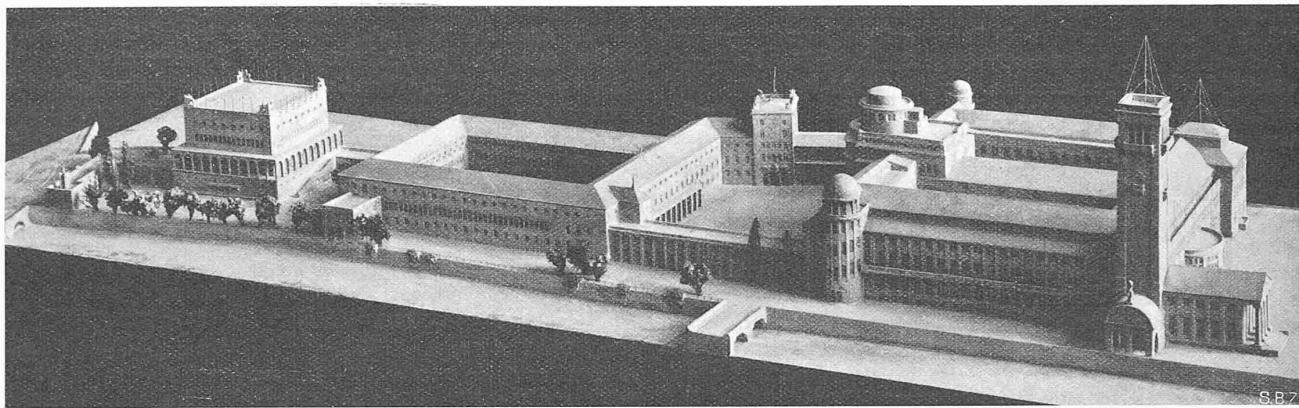


Abb. 2. Modell des Deutschen Museums nach seiner Vollendung; rechts die bestehenden Bauten, daran anschliessend Bibliothek und Vortragssäle.

ausserordentlich guten Bibliotheken um eine weitere zu vermehren, sondern ein Institut zu schaffen, das besondere und neue Aufgaben erfüllen soll. Zunächst wird die neue Bibliothek eine rein naturwissenschaftlich-technische. Eine solche ist unbedingt nötig, weil die bestehenden grossen Universalbibliotheken, die Werke aller Geistesrichtungen sammeln, ausserstande sind, die wissenschaftlich-technische Literatur, die einem ausserordentlich grossen Umfang angenommen hat, auch nur einigermassen vollständig zu berücksichtigen. Die Spezialbibliothek des Deutschen Museums wird hierzu sowohl in Bezug auf die täglichen Kräfte, als auch in Bezug auf die verfügbaren Räume durchaus in der Lage sein, und damit den bestehenden Grossbibliotheken eine Aufgabe abnehmen, die sie nicht mehr bewältigen können. Sie soll aber nicht nur eine Spezialbibliothek für Ingenieure und Forscher, sondern zugleich auch eine ausgesprochene *Volksbibliothek* werden. Der einfache Mann soll nicht mit Bangen und Zagen die ihm fremden Räume betreten, in denen er auf die Hilfe gelehrter Custoden angewiesen ist, sondern er soll eine Arbeitstätte vorfinden, in der er leicht selbst wählen und das für ihn geeignete finden kann. Aus diesem Grunde wird zwar die Bibliothek des Deutschen Museums, wie alle übrigen, Bücher-magazine und wissenschaftlich geordnete Kataloge usw. enthalten, sie wird aber daneben besondere Einrichtungen für das ungeschulte Laien-Publikum aufweisen, so vor allem eine grosse Handbibliothek, die Nachschlagwerke in grosser Zahl enthalten wird.

Die mit der Handbibliothek direkt verbundenen Lesesäle entsprechen den üblichen Anordnungen, doch sind besondere Säle für Zeitschriften und für Patentschriften mit den hierfür zweckentsprechenden Spezialeinrichtungen, sowie Einzelzimmer für Forschungszwecke vorgesehen.

Eine besondere, bedeutungsvolle und bisher noch nirgends geschaffene Bildungsstätte ist die in dem Studiengebäude unterzubringende *Plansammlung*, die von allen in das Arbeitsgebiet des Museums einschlagenden Apparaten, Maschinen, Bauten, Einrichtungen usw., mustergültige Pläne, in Sammelmappen geordnet, enthalten wird. Diese Plansammlung wird in einem Zeichensaal mit Sammelschränken und Tischen untergebracht, in dem die Pläne nicht nur eingesehen, sondern auch kopiert werden dürfen.

In einem besondern Bauteil werden noch drei *Vortragssäle* für 100, 200 und 1200 Sitzplätze eingerichtet.

Die Neubauten sollen zusammen mit dem G. v. Seidl'schen Museumsbau den Eindruck einer „malerischen Baugruppe“ machen, deren Entwicklung dem Zug der Insel folgt, auf der die Bauten bekanntlich errichtet sind. Die dominierende Wirkung des Seidl'schen Baues wird nicht beeinträchtigt, da die Bibliothek, in Abweichung vom ursprünglichen Entwurf¹⁾, bedeutend niedriger gehalten ist. Nur der Kongressaal als Abschluss der Anlage steigt wieder zu einer Höhe von 30 m an, von der Ludwigsbrücke her durch den vorgelagerten niedrigen Vorbau überschnitten.

Der beschriebene Bau soll in rascher Folge ausgeführt werden, da sich namentlich die Einrichtung der Bibliothek und Plansammlung als eine besonders dringliche Aufgabe erwiesen hat. Die Bauleitung liegt in den Händen von Architekt Prof. G. Bestelmeyer in München.

¹⁾ Vergl. Band 60, Seite 295 (30. November 1912).

Zum Klingnauer Energieausfuhrgesuch.

[Vorbemerkung der Redaktion. Mit Rücksicht darauf, dass das projektierte Kraftwerk Klingnau und das damit zusammenhängende Energieexportgesuch¹⁾ zum Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden ist, und dass zudem in neuerer Zeit zwei weitere, auf ähnlicher Grundlage beruhende Ausfuhrgesuche für die Kraftwerke Rekingen²⁾ und Dogern³⁾ eingereicht worden sind, haben wir Herrn Dr. Ing. E. Steiner, II. Vize-Präs. des Schweizer-Energie-Konsumenten-Verbandes, um diesen, den bisherigen Verlauf und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit darlegenden kurzen Bericht gebeten.]

Das Klingnauer Exportgesuch stand von Anfang an in Widerspruch zu den durch die eidg. Verordnung vom 4. September 1924 vorgeschriebenen Bedingungen. Die Bewilligung wurde in einem Moment nachgesucht, wo weder über den Zeitpunkt, auf den diese Energie greifbar würde, noch über die Preise, zu denen sie dem Inlandskonsum zur Verfügung gestellt werden könnte, bestimmte Angaben gemacht werden konnten. Das Ausfuhrgesuch wurde damit begründet, dass, nachdem der Kanton Aargau das für Klingnau in Betracht kommende schweizerische Absatzgebiet im Einvernehmen mit den NOK-Kantone für Klingnauer Energie gesperrt hatte, der Energie-Export eine Notwendigkeit sei, wenn das Klingnauer Werk überhaupt zum Ausbau kommen sollte. Die Bewilligung zur Ausfuhr der gesamten Energie wurde zuerst auf die volle Konzessions-Dauer, d. h. 80 Jahre von den Gesuchstellern, bzw. vom Kanton Aargau gefordert⁴⁾. Die Erteilung der Wasserrechts-Konzession machte der Kanton abhängig von der Exportbewilligung. Exportbewilligung und Konzession sollten zu Handen einer schweizerischen Gesellschaft erteilt werden, über deren Zusammensetzung, Zweck und Ziel keine Angaben gemacht wurden. Als Energieabnehmer kam in dieser ersten Phase das Grosskraftwerk Württemberg bzw. die württembergische Sammelschienen-Gesellschaft in Frage.

Das Ausfuhrgesuch erwies sich demnach in seiner ursprünglichen Form als Versuch, eine schweizerische Wasserkraft ausschliesslich für die Zwecke des Auslandes auszubauen und sie diesem *abzutreten*, denn die Ausfuhrdauer von 80 Jahren bedeutete in Tat und Wahrheit die Beschlagnahme dieser Energie durch das Ausland, und soweit nicht Privat-Interessen der Gesuchsteller damit verknüpft waren, waren die Beweggründe zu diesem Exportgesuch ausschliesslich fiskalische Interessen des Kantons Aargau.

Dass ein auf dieser Grundlage beruhendes Gesuch von den Behörden überhaupt entgegengenommen wurde, bekundete weitgehendes Entgegenkommen und guten Willen, zu versuchen, die abnormalen Verhältnisse des Klingnauer Exportes mit den Erfordernissen von Gesetz und Verordnung, also mit den Landesinteressen in Einklang zu bringen. Es scheint aber zwischen Behörden und Gesuchstellern zu keiner Einigung gekommen zu sein.

Die zweite Form des Gesuches lässt sich wie folgt charakterisieren: An Stelle des Grosskraftwerkes Württemberg treten die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke (R. W. E.) nicht nur als

¹⁾ Band 90, Seite 330 (17. Dezember 1927).

²⁾ Band 92, Seite 89 (18. August 1928).

³⁾ Band 92, Seite 166 (29. September 1928).

⁴⁾ In der Ausschreibung im „Bundesblatt“ vom 7. Dezember war allerdings die Ausfuhrdauer bereits auf 30, bzw. 40 Jahre herabgesetzt. (Vergl. „S. B. Z.“, Band 90, Seite 330, 17. Dez. 1927).

alleinige Strombezüger auf, sondern diese Unternehmung *will das Werk bauen und finanzieren*. In Bezug auf die Inlandversorgung hat sich nichts verändert, das schweizerische Gebiet bleibt gesperrt. An Stelle der 80-jährigen Exportdauer sollte eine 30- bzw. 40-jährige Dauer treten, nach deren Ablauf von den Gesuchstellern die Erneuerung auf eine gleiche Dauer erwartet würde.

Gegen den Versuch dieser Unterstellung der Klingnauer Energie unter fremde Verfügungsgewalt musste von den Bundesbehörden mit aller Energie eingeschritten werden; damit ging dann das Klingnauer Exportgesuch in die dritte Phase über: Das Schweizergebiet bleibt gesperrt, der Kanton Aargau beteiligt sich mit 50%, eine schweizerische Grossbank mit 10% am Aktien-Kapital der Klingnauer Gesellschaft; die R. W. E. bleiben mit 40% am Aktien-Kapital beteiligt, wollen die Energie zu *Selbstkosten* ab Zentrale abnehmen, *sie weigern sich als reine Bezüger aufzutreten* und verlangen das massgebende Verfügungsrecht über die Kraft. Im Entwurf zum Gründungsvertrag und zu den Statuten wird den R. W. E. weitestgehende Vorzugstellung zugestanden, namentlich können die R. W. E. allein die Liquidation der Gesellschaft verlangen, falls die Ausfuhrbewilligung nach 40 Jahren nicht erneuert würde. Der Kanton Aargau identifiziert sich mit den Forderungen der R. W. E. bezw. der Gesuchsteller.¹⁾

Die Verhandlungen in den Behörden über dieses Konzessionsgesuch haben also bisher keinen andern Erfolg gezeitigt als den, dass nun wenigstens darüber vollkommene *Klarheit* herrscht, dass die Klingnauer Energie nicht auf der Grundlage unserer normalen, unter Kontrolle des Bundes stehenden Exportverträge ausgeführt werden soll, sondern der ausschliesslichen Verfügungsgewalt des ausländischen Abnehmers unterstellt werden soll.

Der Kanton Aargau macht geltend, für die Klingnauer Energie sei in der Schweiz kein Bedarf vorhanden. Dabei vergisst er, die *Entwicklung des Inlandbedarfes* auch nur für die nächsten 10 Jahre mitzuberücksichtigen. Er setzt sich darüber hinweg, dass nach den statistischen Angaben des Wasserwirtschaftsamtes, trotz der bevorstehenden Inbetriebnahme der Werke Schörstadt, Handeck, Champsec, Orsières-Sembrancher der Leistungsmangel bei Minimalwasserführung, der pro 1926/27 10 000 kW betrug, im Jahre 1931 schon 100 000 kW erreichen werde.²⁾ Dass speziell die Wasserkräfte am Rhein und an der Aare die unentbehrlichen Ergänzungsanlagen unserer kommenden grossen Speicherkraftwerke in den Alpen bilden, und deshalb einen äusserst wichtigen Faktor einer wohlverstandenen schweizerischen Elektrizitätswirtschaft darstellen, lässt der Kanton Aargau in Bezug auf Klingnau unbeachtet. Es widerspricht den Tatsachen, dass die Klingnauer Kraft für ihren Ausbau auf den Export angewiesen sei.

Der Schweizer Energie-Konsumenten-Verband hat deshalb in seiner neuen *Eingabe an den Bundesrat*³⁾ folgendes hervorgehoben: Das Exportgesuch Klingnau hat sich zu einer Angelegenheit von einschneidender, grundsätzlicher Bedeutung für den Energieexport überhaupt und deshalb auch für die allgemeinen Landesinteressen und die speziellen Interessen der schweizerischen Energiekonsumenten entwickelt. Durch die 60%ige schweizerische Beteiligung am Aktienkapital und das schweizerische Uebergewicht im Verwaltungsrat wird den Art. 8 und 40 des Schweizer Wasserrechts-Gesetzes nicht einmal in formeller Hinsicht Genüge geleistet. Tatsächlich bleibt der ausländische Einfluss vorherrschend. Die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke können schon in ihrer Eigenschaft als einziger Energieabnehmer das Unternehmen massgebend beeinflussen. Beim Klingnauer Export erfolgt die Gestaltung des Exportpreises unter dem entscheidenden Einfluss des ausländischen Bezügers und Mitbeteiligten. Auch die allgemeinen Exportbedingungen entziehen sich der Kontrolle der schweizerischen Behörden.

Der Bundesrat hat in seiner bisherigen von der öffentlichen Meinung gebilligten Praxis den Grundsatz verfolgt (der übrigens im schweizerischen Wasserrechtsgesetz niedergelegt ist), den Energie-Export dann als im allgemeinen Landesinteresse und im Interesse

¹⁾ Wir verweisen auch auf einen Artikel von Prof. Dr. Bruno Bauer in der „N. Z. Z.“ vom 1. Sept. 1928 (Nr. 1574), der ein von der aargauischen Regierung abgelehntes Gesuch der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G., sich zur Wahrung der im Spiel stehenden schweizerischen energiewirtschaftlichen Interessen an die Gesellschaft zu beteiligen, erwähnt, und der ebenfalls feststellt, dass es sich im Fall Klingnau nicht um Verbundwirtschaft mit einer schweizerischen Werkgruppe, sondern um *exklusive Okkupation einer schweizerischen Wasserkraft durch einen ausländischen Konzern zwecks alleiniger Ausbeutung* handelt. Red.

²⁾ Vergl. die Ausführungen auf S. 213 vorliegender Nummer. Red.

³⁾ Im Wortlaut veröffentlicht im „Energie-Konsument“ von Oktober 1928. Red.

der exportierenden Unternehmungen selbst liegend zu betrachten, wenn er dazu diente, die Ausnutzung der inländischen Werke zu verbessern und so auf die inländischen Konsumpreise vorteilhaft einzuwirken. Als Folge der Unterbindung der gegenseitigen Konkurrenzierung der schweizerischen Werke im Ausland ist denn auch in wenigen Jahren der mittlere Exportpreis so gesteigert worden, dass sich die Einnahmen aus dem Export um rd. 5 Mill. Fr. vermehrten. Durch das nun bei Klingnau geplante Vorgehen wird aber einem schweizerischen Energieexport auf dieser gesunden Grundlage der Todesstoss versetzt. Der Abtransport ab Klingnau zu *Selbstkosten* bedeutet eine allgemeine Unterbietung der Exportpreise; die jetzigen Exportverträge würden bei ihrem nächsten Ablauf nicht mehr, oder nur zu schlechteren Bedingungen für die Schweiz erneuert.

Die Vorteile, die die Schweiz aus einem gesunden Energie-Export für sich erwarten muss — bessere Ausnutzung seiner Wasserkräfte und Verbilligung der Inland-Energiepreise — würden durch das bei Klingnau geplante Vorgehen *dem Ausland* zugeführt. *Es dürfen unter keinen Umständen reine Export-Unternehmen gegründet werden.* Die Beteiligung an Klingnau auf der verlangten Grundlage darf gemäss Art. 8, Absatz 2 des Wasserrechts-Gesetzes nicht bewilligt werden. Der Export Klingnau auf der von den Gesuchstellern verlangten und vorbereiteten Grundlage dient nur, neben den Privatinteressen der Gesuchsteller, denen der R.W.E. und des aargauischen Fiskus. Unsere allgemeinen Landesinteressen schädigt er.

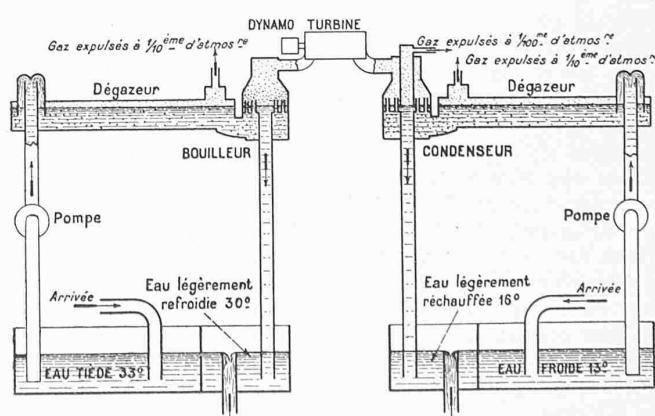
Wenn aber Klingnau als unabhängige schweizerische Unternehmung ausgebaut wird und die Ausfuhr der Energie auf Grund eines eigentlichen Exportvertrages mit den üblichen Bedingungen für die Sicherstellung der Landesinteressen zu Stande kommt, und dem Ausland kein anderer Einfluss als derjenige des Energiebezügers eingeräumt wird, dann ist der Ausbau des Kraftwerk Klingnau und der vorläufige Export zu begrüssen; er wird dann auch sicher bei den Behörden und in der öffentlichen Meinung restlose Unterstützung finden.

Der Vorwurf, der den Gegnern des Exportgesuches Klingnau in seiner für das Landeswohl gefährlichen Form, gemacht werden könnte, man sei überhaupt gegen den *Ausbau* des Kraftwerk Klingnau und anderer aargauischer Werke, wäre unzutreffend. Es muss aber verlangt werden, dass wir im eigenen Lande Herr und Meister bleiben. Hoffen wir, dass die Eingabe des E.K.V. bei den kommenden weiteren Unterhandlungen gebührend berücksichtigt werde.

E. Steiner, Zürich.

Mitteilungen.

Ausnutzung der Wärmeenergie des Meeres. Ueber die Versuche der Ingenieure Georges Claude und Paul Boucherot, den zwischen der Oberfläche und den tiefen Lagen des Meeres herrschenden Temperatur-Unterschied zur Energiegewinnung heranzuziehen, haben wir in Band 89, Seite 243 (30. April 1927) näheres mitgeteilt. Damals handelte es sich um Laboratoriumsversuche. Es wurde gegen diese eingewendet, dass ihr überraschendes Gelingen nur auf die Verwendung von destilliertem Wasser zurückzuführen sei. Gewöhnliches Wasser enthalte aber in der Regel eine grössere Menge aufgelöster Gase, die die Erzeugung des Vakuum beeinträchtigen, sodass eine „*Entgasung*“ des Wassers nötig sei.



Schematische Darstellung der Anlage in Ougrée-Marihaye.